Anzeige- und Mitteilungspflichten gegenüber dem Betreuungsgericht

- 1. Eröffnung eines Girokontos (§ 1846 I Nr. 1 BGB) Inhalt der Anzeige (§1846 II Nr. 1 BGB): Höhe des Guthabens auf dem Girokonto
- 2. Eröffnung eines Anlagekontos (§ 1846 I Nr. 2 BGB) Inhalt der Anzeige (§ 1846 II Nr. 2, 5 BGB): Höhe und Verzinsung der Anlage sowie ihre Bestimmung als Anlage- oder Verfügungsgeld und Angaben zur Sperrvereinbarung
- 3. Eröffnung eines Depots und Hinterlegung von Wertpapieren (§ 1846 I Nr. 3 BGB) Inhalt der Anzeige (§ 1846 II Nr. 3, 5 BGB): Art, Umfang und Wert der depotverwahrten oder hinterlegten Wertpapiere sowie zu den sich aus ihnen ergebenden Aufwendungen und Nutzungen und Angeben zur Sperrvereinbarung
- 4. Verzicht auf Hinterlegung/Verwahrung von Wertpapieren in einem Depot gemäß § 1843 III BGB (§ 1846 I Nr. 4 BGB) Inhalt der Anzeige (§ 1846 II Nr. 4, 5 BGB): Gründe, aus denen der Betreuer die Hinterlegung oder Verwahrung nicht geboten erachtet, und wie die Wertpapiere verwahrt werden und Angabe zur Sperrvereinbarung
- 5. Von §§ 1839 bis 1843 BGB abweichende Vermögensverwaltung unter Darlegung der Wünsche des Betreuten (§ 1838 II BGB)
- 6. Verwaltung eines Teils des Vermögens durch den Betreuten selbst (§ 1865 III BGB)
- 7. Wesentliche Änderungen der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse (§ 1864 II BGB)
- 8. beabsichtigte Aufgabe von vom Betreuten selbst genutzten Wohnraum (Wohnung, Heimplatz etc.) samt Angabe der Gründe und der Sichtweise des Betreuten (§ 1833 II BGB) sowie andere Gründe, die zur Aufgabe des Wohnraums führen (z. B.: Kündigung des Mietverhältnisses durch den Vermieter)
- 9. Beginn, Art und Umfang eines neuen Erwerbsgeschäfts im Namen des Betreuten und die Aufgabe eines bestehenden Erwerbsgeschäft (§ 1847 BGB)
- 10. Beendigung der Unterbringung und unterbringungsähnlicher Maßnahmen (§ 1831 III BGB)
- 11. Widerruf der Einwilligung in eine ärztliche Zwangsmaßnahme (§ 1832 III BGB)
- 12. (nur ehrenamtliche Betreuer) Vereinbarung zwischen Betreuer und Betreuten, wenn Gelder des Betreuten für Betreuer verwendet werden (§ 1836 II BGB)
- 13. Umstände, die eine Aufhebung oder Einschränkung der Betreuung oder des Einwilligungsvorbehalts oder einen Wechsel zu einem ehrenamtlichen Betreuer ermöglichen und die Erweiterung der Betreuung, die Bestellung eines weiteren Betreuers und die Anordnung eines Einwilligungsvorbehalts erfordern (§ 1864 II BGB)
- 14. (bei einer Dauerfestsetzung der Vergütung) Änderung der Kriterien nach § 9 I VBVG (= Wohnort und Vermögensstand des Betreuten)